

Artikel 3.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen beteiligten Regierungen vorgelegt, und sollen die Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber bis zum 31. Januar 1854 zu Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und unterschrieben.

So geschehen Berlin, den 26. Dezember 1853 und Luxemburg, den 31. Dezember 1853.

(gez.) Friedrich Leopold
Henning.
(L. S.)

Alexander Max
Philipsborn.
(L. S.)

Wendelin
Jurion.
(L. S.)

Paul
von Scherff.
(L. S.)

